



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0459/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 24.05.2025 online einen Artikel unter dem Titel „Polizei stoppt Bielefelder Fanmarsch!“. Die Veröffentlichung beschäftigt sich mit einem Fanmarsch der Anhänger von Arminia Bielefeld anlässlich des DFB-Pokalfinales zum Berliner Olympiastadion. In der Überschrift heißt es, die Polizei habe den Marsch gestoppt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers enthält die Überschrift eine falsche Tatsachenbehauptung. Der Fanmarsch von Arminia Bielefeld sei nicht gestoppt worden. Dies habe die Polizei bestätigt.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Beitrag am 24. Mai 2025 nur 27 Minuten online gewesen sei und mithin unmittelbar nach seiner Erstveröffentlichung von der Redaktion – aus eigener Erkenntnis, ohne externe Veranlassung – vom Netz genommen worden sei. Es sei also nicht nur eine nachträgliche Korrekturmeldung, sondern auch eine sehr schnelle vollständige Rücknahme der zunächst leicht fehlerhaften Meldung erfolgt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin einräumte, enthielt der Beitrag die falsche Darstellung, dass der Bielefelder Fanmarsch von der Polizei gestoppt wurde.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Bei dieser Maßnahme berücksichtigte der Beschwerdeausschuss, dass die falsche Darstellung zwar korrigiert wurde, dies aber nicht für die Leser transparent gemacht wurde.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>